

pro familia Positionierung und Forderungen zur menschenrechtsbasierten Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs – Für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte

Präambel

Die Erwägung eines Schwangerschaftsabbruchs und die Erfahrung, eine Schwangerschaft abubrechen oder jemanden bei der Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch einer Schwangerschaft zu begleiten, gehören zur Lebensrealität vieler Menschen in Deutschland. Seit mehr als 70 Jahren unterstützen pro familia Berater*innen Menschen in diesen Situationen mit Informationen und Beratung und setzen sich für sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung ein.¹ Als Gründungsmitglied der International Planned Parenthood Federation (IPPF), dem Dachverband von 120 Familienplanungsorganisationen weltweit, ist pro familia der IPPF Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte (1996) sowie der IPPF-Erklärung Sexuelle Rechte (2008) verpflichtet.

1. Eine Gesetzesreform ist notwendig

Die geltende Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland widerspricht den sexuellen und reproduktiven Rechten von Menschen, die schwanger werden können.² Diese Rechte sind ein zentraler Bestandteil der Menschenrechte und beziehen sich u.a. auf das Recht auf Gesundheit, Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Freiheit von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Privatleben, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung und das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wann und in welchen Abständen man schwanger werden will.³ Sexuelle und reproduktive Rechte umfassen insbesondere eine selbstbestimmte Sexualität und Familienplanung sowie den Zugang zu Beratung, Informationen und medizinischer Versorgung bei der Fortführung oder dem Abbruch einer Schwangerschaft.

Die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, die strafrechtlich begründete „Rechtspflicht zum Austragen des Kindes“ (Bundesverfassungsgericht 1993) und die gesetzliche Rahmung des Schwangerschaftsabbruchs als Option nur „in Ausnahmesituationen, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Obergrenze übersteigt“ (ebenfalls BVerfGE sowie § 219 StGB), sind mit diesen Rechten nicht vereinbar. Die Versorgungslage beim Schwangerschaftsabbruch, die von der gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs und seiner Stigmatisierung mitbedingt wird, verschlechtert sich zunehmend.

¹ „Das Recht der Frau auf selbstbestimmte Entscheidung – pro familia Position zum Schwangerschaftsabbruch“, pro familia Bundesverband, 2012, https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/verband/position_Schwangerschaftsabbruch_2012.pdf; „Schwangerschaftsabbruch: Fakten und Hintergründe“, pro familia, 2017, <https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Schwangerschaftsabbruch/Hintergrund-Schwangerschaftsabbruch.pdf>; und "Die Haltung von pro familia zum Schwangerschaftsabbruch im Lauf der Verbandsgeschichte, pro familia, 2021, https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/verband/geschichte_position_pro_familia.pdf

² Der rechtliche und gesellschaftliche Umgang mit dem Schwangerschaftsabbruch ist stark geprägt von Rollenzuschreibungen und Geschlechterstereotypen. Die überwiegende Mehrheit der Personen, die schwanger werden können, sind Frauen. Zu den Menschen, die schwanger werden können, gehören auch trans* Männer, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen. In Anerkennung dieser Tatsache bezieht sich pro familia in dieser Positionierung auf (ungewollt) Schwangere, schwangere Personen oder Menschen, die schwanger werden können.

³ Abortion care guideline, World Health Organization, 2022; Abortion care guideline - Web annex A: Key international human rights standards on abortion, World Health Organization, 2022; Europäisches Parlament, Bericht über die Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen (2020/2215(INI), Berichterstatter: Predrag Fred Matic, 21.05.2021; Breaking Ground: Treaty Monitoring Bodies on Reproductive Rights, Center for Reproductive Rights, 2019

pro familia vertritt die Auffassung, dass das Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch einer Reform bedarf, verbunden mit einer verfassungsrechtlichen Neubewertung. pro familia sieht sich in seiner Positionierung bestätigt durch internationale Menschenrechtsnormen, Richtlinien und Standards sowie progressive Gesetzesreformen in zahlreichen Ländern weltweit. Die Auseinandersetzung mit der 150-jährigen Geschichte des § 218 Strafgesetzbuch und des Widerstands gegen ihn im Jahr 2021 hat deutlich gemacht: Die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs steht im Widerspruch zu Forderungen nach Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung als basalen Werten einer demokratischen Gesellschaft und das „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ der Deutschen Demokratischen Republik (1972 bis 1990) stellt eine historische Erfahrung mit der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland dar.

II. Entscheidungsfreiheit statt Kriminalisierung und Stigmatisierung

Seit Jahrzehnten kritisiert pro familia die strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland und die damit verbundene Stigmatisierung und Kriminalisierung derjenigen, die sich für den Abbruch einer Schwangerschaft entscheiden, und derjenigen, die sichere Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Ebenso plädiert pro familia für den straffreien Zugang zu qualifizierter Gesundheitsversorgung, ohne verpflichtende Beratung und Wartezeit und unabhängig von den individuellen finanziellen Ressourcen. pro familia plädiert des Weiteren für Respekt und Anerkennung der Ärzt*innen, die in dieser Lebenssituation schwangeren Personen begleitend zur Seite stehen, und fordert die Sicherstellung einer hochwertigen psychosozialen und medizinischen Versorgung zum Schwangerschaftsabbruch.

Für pro familia erfordert eine menschenrechtsbasierte Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, dass schwangere Personen frei von Strafandrohungen, staatlicher Einflussnahme und Stigmatisierung über das Austragen oder den Abbruch einer Schwangerschaft entscheiden können. Dies schließt ein, dass sie sich für diese Entscheidung über ihren Körper und ihre Lebensplanung nicht rechtfertigen müssen. Der schwangeren Person muss die jeweils erforderliche Unterstützung zugesichert werden, unabhängig davon, ob sie die Schwangerschaft fortführen will oder nicht. Niemand darf zum Austragen oder zum Abbruch einer Schwangerschaft gezwungen werden.

pro familia schließt sich daher den Positionierungen der WHO (Abortion Care Guidelines 2022) sowie der IPPF an. Dementsprechend plädiert pro familia grundsätzlich für eine außerstrafrechtliche Regelung der Entscheidungsfreiheit der Schwangeren ohne Fristen und Indikationen.

Sollte im Rahmen einer außerstrafrechtlichen Neuregelung eine Fristenregelung festgelegt werden, dürfte diese in ihrer Ausgestaltung nicht hinter die zu Zeit geltende Frist zurückfallen. Statt der geltenden Frist von 12 Wochen nach der Empfängnis sollte in diesem Fall eine höhere Frist, orientiert an der extrauterinen Überlebensfähigkeit des Fötus, eingesetzt werden, um die Zeitspanne der freien Entscheidung der Schwangeren auszuweiten. Ausnahmefälle zu einem späteren Zeitpunkt der Schwangerschaft müssten mindestens den Umfang der geltenden medizinischen Indikation abdecken; für diese Indikation sollte weiterhin keine Frist vorgesehen werden.

Der Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen oder ohne die Zustimmung der schwangeren Person muss weiterhin strafrechtlich sanktioniert sein. Der sichere Schwangerschaftsabbruch auf Wunsch der schwangeren Person im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung hingegen darf keine Straftat sein.

Die Rahmenbedingungen für den Zugang zu und die Versorgung zum Schwangerschaftsabbruch sollen durch evidenzbasierte Leitlinien festgelegt und die Verantwortung für eine sachgerechte medizinische Versorgung analog zu anderen Leistungen der Gesundheitsversorgung geregelt werden.

III. Recht auf Beratung statt Beratungspflicht

Mit der Neuregelung ist die Pflicht zur Beratung als Bedingung für den Zugang zum Schwangerschaftsabbruch („Schwangerschaftskonfliktberatung“) abzuschaffen. An die Stelle der Pflichtberatung soll der Rechtsanspruch auf eine freiwillige, rechtebasierte Beratung treten.

pro familia fordert die gesetzliche Verankerung des Rechts auf Information und Beratung sowie auf sexuelle Bildung zu allen Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte. Auf der Grundlage eines individuellen Rechtsanspruchs sollen alle Menschen barrierefrei, kostenfrei, freiwillig und niedrigschwellig Zugang zu Informations- und Beratungsangeboten haben, die ihren individuellen Bedürfnissen und Lebenslagen entsprechen. Dazu gehören Angebote für sexuelle Bildung, Familienplanung, Schwangerschaftsberatung, Verhütungsberatung, Beratung bei ungeplanter/ungewollter Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch, Partnerschaft, Sexualität, unerfüllter Kinderwunsch und Reproduktionsmedizin, Pränataldiagnostik, sexuelle und geschlechtliche Identität, Sexualität und Behinderung, jugendfreundliche Angebote, Vertrauliche Geburt, die Beratung von Eltern und Erziehenden und die Vermeidung sowie der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt.

Psychosoziale Beratung in multiprofessionellen Teams von öffentlich finanzierten Beratungsstellen hat das Ziel, Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei der Bewältigung ihrer „jeweiligen Probleme und Entwicklungsaufgaben bedarfsgerecht zu beraten und zu begleiten.“⁴ Sie trägt dazu bei, konflikthafte Lebenssituationen zu bewältigen und Menschen in der Entscheidungsfindung zu stärken. pro familia versteht menschenrechtsbasierte, öffentlich finanzierte Angebote als Aspekte von Teilhabe, die Demokratie in lebensnahen Fragen erfahrbar machen. Fachlich müssen sich Informations- und Beratungsangebote an den Rechten der Klient*innen orientieren. Für die Bereitstellung müssen Kriterien wie Wohnortnähe, Pluralität, Mindeststellenschlüssel und Qualitätsanforderungen festgeschrieben werden.

IV. Rechtsansprüche und staatliche Verpflichtungen

Regionale Beratungsangebote, inklusive der sexuellen Bildung, in Stadt und Land müssen vollständig öffentlich finanziert werden. Die Finanzierung des Angebotes muss durch gesetzliche Regelungen garantiert und mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen wie Sicherheiten ausgestattet sein. Fachlich sollen sich die Angebote an der Umsetzung der Rechte der Klient*innen orientieren, wie sie in der IPPF-Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte⁵ formuliert sind. Qualitätsstandards psychosozialer Beratung und die fachliche Fortbildung der Berater*innen und Sexualpädagog*innen müssen obligatorisch, gesichert und kontinuierlich in Bezug auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte weiterentwickelt werden können. Darüber hinaus muss es gesetzliche und finanzielle Garantien zur Sicherstellung für länderübergreifende Angebote in digitalen Settings geben.

⁴ Ethische Standards in der Institutionellen Beratung, DAKJEF Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung, 2021, http://www.dakjef.de/pdf/2021-17-03_DAKJEF_EthischeStandards_final.pdf; Institutionelle Beratung im Bereich der Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, DAKJEF Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung, 1993, http://www.dakjef.de/pdf/institutionelle_beratung.pdf

⁵ IPPF Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte, International Planned Parenthood Federation 1996, Deutsche Übersetzung pro familia Bundesverband 1997, https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/ippf_charta.pdf

Eine künftige gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland muss auf der Basis von Rechtsansprüchen Schwangerer neben der Beratung auch die ärztliche Information und Aufklärung sowie die Behandlung und Nachsorge zum Schwangerschaftsabbruch wohnortnah sicherstellen, auch für Schwangerschaftsabbrüche in der fortgeschrittenen Schwangerschaft.

Hierzu müssen sich Bund, Länder und Kommunen sowie andere relevante Akteur*innen im Rahmen evidenzbasierter Qualitätsvorgaben zu entsprechenden förderlichen Maßnahmen verpflichten. Dabei muss die Versorgung zum Schwangerschaftsabbruch, auch zum telemedizinisch begleiteten medikamentösen Schwangerschaftsabbruch, in das Gesundheitssystem integriert und die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenversicherungen sowie eine adäquate staatliche Finanzierung und Vergütung der entsprechenden Beratungs-, Informations- und Versorgungsleistungen sichergestellt werden.

Die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs ist zu begleiten mit der systematischen Integration des Schwangerschaftsabbruchs in die ärztliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, mit dem Einbezug des Themas Schwangerschaftsabbruch und aller Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte in die sexuelle Bildung und mit öffentlichen Informationskampagnen, die der Entstigmatisierung dienen. Der Schutz vor sog. Gehsteigbelästigungen Schwangerer vor Beratungsstellen und Arztpraxen muss durch eine bundeseinheitliche Regelung ebenfalls gewährleistet werden.

V. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen für reproduktive Selbstbestimmung

Selbstbestimmung zu ermöglichen heißt, gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu stärken, die die individuelle Familienplanung, die Gleichstellung der Geschlechter, soziale Sicherheit und die Gesundheitsfürsorge fördern sowie Zugänge zu Angeboten sichern.

In diesem Sinne setzt sich pro familia u. a. für eine gesetzlich geregelte bundesweite Kostenübernahme von Verhütungsmitteln ein, um allen Menschen einen selbstbestimmten Zugang zu Verhütung und Familienplanung zu ermöglichen.⁶ pro familia fordert eine rechtebasierte sexuelle Bildung für alle, die sich an Gleichstellung und der Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt orientieren.⁷

Personen, die gewollt oder ungewollt schwanger sind, werden mit diversen strukturellen Problemlagen und gesellschaftlichen Normvorstellungen konfrontiert. Dies betrifft u. a. die Möglichkeit, Pränataltests in Anspruch zu nehmen oder dies abzulehnen, und den Umgang mit den Ergebnissen dieser Tests in einer Gesellschaft, die nicht diskriminierungsfrei und inklusiv ist. Bund, Länder und Kommunen sowie andere relevante Akteur*innen sind dafür verantwortlich, im Rahmen einer menschenrechtsbasierten Antidiskriminierungs-, Gleichstellungs-, Gesundheits-, Sozial-, Wirtschafts- und Familienpolitik die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für selbstbestimmte Entscheidungen für Elternschaft und zur Fortführung bzw. zum Abbruch einer Schwangerschaft zu stärken. Menschen, die Eltern werden wollen oder es bereits sind, und alle Menschen, die im Rahmen vielfältiger Familienkonstellationen Sorgearbeit leisten, müssen Wertschätzung und Unterstützung erfahren. Sie haben ein Recht auf Nicht-Diskriminierung, Inklusion und Teilhabe.

⁶ Offenbacher Erklärung: Selbstbestimmte Verhütung – Kostenübernahme und qualifizierte Beratung sicherstellen, pro familia, 12. Mai 2019, https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/verband/Offenbacher_Erklaerung_2019_5-12.pdf

⁷ Dokumentation, Sexuelle Bildung, die stark macht – Respekt, Toleranz und Menschenrechte, pro familia, https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Sexuelle_Bildung/Doku-Sexuelle-Bildung.pdf

VI. Kriterien für eine gesetzliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs

Mögliche Gesetzesänderungen zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs im Sinne der obigen Forderungen wird pro familia anhand folgender Kriterien bewerten:

1. Der Schwangerschaftsabbruch muss im Sinne der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte und damit grundsätzlich außerstrafrechtlich geregelt werden. Seine Rechtmäßigkeit muss anerkannt werden.
2. Der Schwangerschaftsabbruch muss evidenzbasiert und als Gesundheitsleistung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Ziel einer bundesweit zugänglichen, qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung geregelt werden.
3. Die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs muss die Entscheidungskompetenz (ungewollt) Schwangerer anerkennen und ihre selbstbestimmte Entscheidungsfindung unterstützen.
4. Das Recht auf Information und Beratung sowie auf sexuelle Bildung zu allen Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte muss gesetzlich verankert werden. Das bestehende Netz staatlich geförderter Schwangerschaftsberatungsstellen unterschiedlicher Träger muss mittels bundeseinheitlicher gesetzlicher Regelungen und staatlicher Finanzierung aufrechterhalten und nachhaltig sowie bedarfsgerecht ausgebaut werden.
5. Die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs muss einen Beitrag zum Abbau von Stigmata, Tabus, Stereotypen und Diskriminierungen im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch leisten und darf diese nicht verstärken.
6. Die staatliche Verpflichtung zum Schutz pränatalen Lebens darf nur mit geeigneten Mitteln umgesetzt werden. Dazu gehören u. a. Maßnahmen gegen Armut und zur Stärkung von sozialer Gerechtigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, die Unterstützung vielfältiger Lebens- und Familienformen und der Rechte von Menschen mit Behinderung, die Prävention von und der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt, sowie der selbstbestimmte Zugang zu Verhütung und Familienplanung sowie die rechthebasierte und sexualitätsfreundliche sexuelle Bildung.

beschlossen auf der Bundesdelegiertenversammlung am 07. Mai 2023 in Leipzig